

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler:

Unser Schulstandort wird seit vielen Jahren in der Unterstufe als „Neue Mittelschule“ geführt. Mit dem heurigen Schuljahr 2020/21 ersetzt die „Mittelschule“ nun die „Neue Mittelschule“. Die Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule zur Mittelschule wurde von der Bundesregierung mit dem Pädagogik-Paket 2018 beschlossen und umfasst einige Änderungen bezüglich der Zuordnung zu den Leistungsniveaus und der Leistungsbeurteilung (Benotung) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

1. Information über die Neuerungen:

Da derzeit Elternabende im gewohnten Rahmen nicht möglich sind, werden die Schüler_innen zusätzlich zu diesem Elternbrief von den Klassenbetreuer_innen und den Fachlehrpersonen persönlich über die Änderungen im Detail informiert.

2. Veränderungen der Leistungsdifferenzierung:

- Die Bezeichnungen „Grundlegend“ und „Vertiefend“ werden durch „Standard“ und „Standard AHS“ ersetzt.
- Die Differenzierung erfolgt nun bereits ab der 6. Schulstufe.
- In der 2. Septemberwoche erfolgt eine Zuordnung zu einem Leistungsniveau in Deutsch, Mathematik und Englisch.
- Bei einer Zuordnung zu Standard ergeht eine schriftliche Information an die Erziehungsberechtigten.
- Es kann auf Verlangen eine Prüfung abgelegt werden, um dem Leistungsniveau Standard AHS zugeordnet zu werden.
- Eine Schülerin oder ein Schüler wird sofort gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet, wenn sie/ er den erhöhten Leistungsanforderungen entspricht oder dem niedrigeren falls ein „Nicht genügend“ droht.

3. Notengebung – neue Notenskala

- Im Zeugnis und bei Schularbeiten muss die Zuordnung zu „Standard“ bzw. „Standard-AHS“ aufscheinen.
- Notenskala in Deutsch, Englisch, Mathematik (siehe Abbildung 1):
 „Standard“: 1 bis 5
 „Standard AHS“: 1 bis 5

Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard“ sind so definiert, dass eine Beurteilung mit

GUT einer Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit GENÜGEND entspricht.

SEHR GUT nach dem Leistungsniveau „Standard“ bedeutet, dass zumindest die Anforderungen für eine Beurteilung mit BEFRIEDIGEND nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ erfüllt wurden.

NICHT GENÜGEND nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ kann bestenfalls einer Beurteilung mit BEFRIEDIGEND nach dem Leistungsniveau „Standard“ entsprechen.

- Ein Aufsteigen in die höhere Schulstufe mit „Nicht genügend“ im Standard AHS- Niveau ist möglich, bedingt aber eine automatische Zuordnung zu Standard im folgenden Schuljahr in diesem Gegenstand. Wiederholungsprüfungen finden darum in diesen Fällen in der 2. und 3. Klasse nicht statt.
- In der 4. Klasse kann sich ein Schüler/ eine Schülerin für Standard AHS entscheiden und somit bei einer negativen Beurteilung eine Wiederholungsprüfung machen.

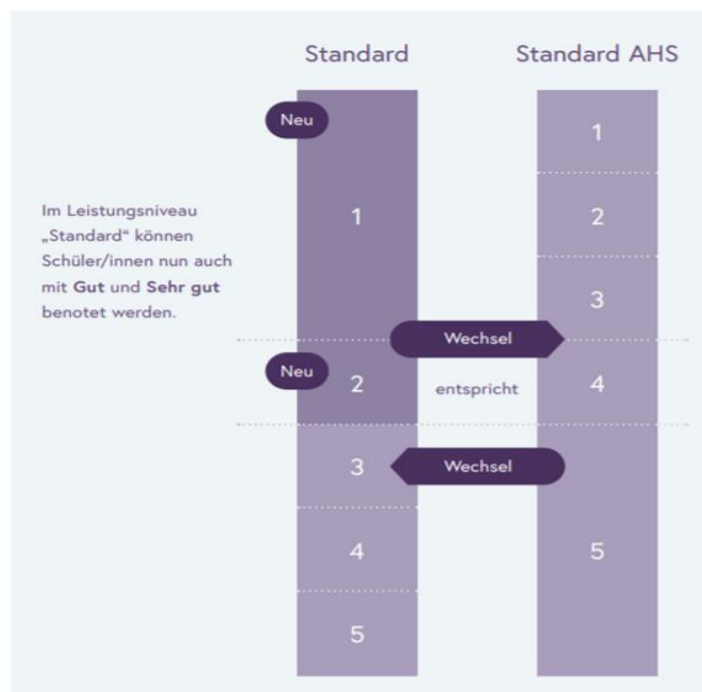


Abbildung 1: Notenskala

3.1. Schularbeiten

Die Aufgabenstellungen in Schularbeiten bilden den Lern- und Leistungsstand auf beiden Niveaus ab. Schüler_innen erhalten also die Möglichkeit, ihren Entwicklungsstand durch die Bearbeitung der entsprechenden Aufgaben abzubilden. Die Beurteilung erfolgt entsprechend der ausgewiesenen Niveaustufe, wobei eine Änderung der Zuordnung zu einem Leistungsniveau durch die Lehrperson während des Schuljahres erfolgen kann.

4. Fördermaßnahmen

- Weiterführung der bisherigen Maßnahmen (Individualisierung, Teamteaching, Förderkurse, ...)
- Förderkurse sind verpflichtend zu besuchen.

5. Differenzierte Leistungsbeurteilung (EDL)

- Zusätzlich zum Zeugnis erhalten MS-Schüler_innen weiterhin eine ergänzende differenzierende Leistungsbeurteilung. (EDL-Mappe)
- In der 8. Schulstufe ist diese jedoch nurmehr mit der Schulnachricht auszuhändigen. So bietet sie den Schülerinnen und Schülern eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl von weiterführenden Schulen und Ausbildungswegen.

6. Übertrittsberechtigungen ab der 4. Klasse

Berechtigungen zum Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule bzw. in eine berufsbildende höhere Schule (mit Matura):

Nach erfolgreichem Abschluss der vierten Klasse der Mittelschule ist der Übertritt in die nächste Klasse einer höheren Schule möglich, wenn der Schüler oder die Schülerin in D/E/M gemäß dem höheren Leistungsniveau (Standard AHS) positiv beurteilt oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau (Standard) nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wurde.

Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Zusätzlich kann eine BHS weitere, oft schwerpunktspezifische Prüfungen, verlangen

Berechtigung zum Übertritt in eine berufsbildende mittlere Schule (ohne Matura):

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule voraus, dass er oder sie gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ positiv beurteilt oder gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wurde. Aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Berechtigung zum Übertritt in eine Polytechnische Schule oder eine Fachmittelschule (ohne Matura):

Der Übertritt in eine Polytechnische Schule steht allen offen.

7. Weiterführende Informationen:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/nms.html>

8. Zusammenfassend - Veränderungen tabellarisch

Zuordnung ab 20/21	
Ab 6. Schulstufe (oder 2. Klasse)	<p>In D/E/M wird nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Wochen das Leistungsniveau des Schülers/der Schülerin festgelegt-</p> <p>Die Zuordnung muss dann innerhalb von drei Tagen dem Schüler/der Schülerin bekanntgegeben werden.</p> <p>Ab Bekanntgabe kann sich der Schüler/die Schülerin innerhalb von 5 Tagen bei der Schulleitung für eine kommissionelle Prüfung anmelden.</p>
Differenzierung des Unterrichts	<p>Eine Schülerin oder ein Schüler ist unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn sie/ er den erhöhten Leistungsanforderungen entspricht oder dem niedrigeren falls ein „Nicht genügend“ droht.</p>
Wechsel des Leistungsniveaus während des Schuljahres	<p>Wechsel zwischen „Standard“ und „Standard AHS“ ist auf Empfehlung der Lehrperson auch während des Semesters möglich.</p> <p>Bei einer Änderung der Zuordnung ist dies den Erziehungsberechtigten während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.</p> <p>„Standard“ bzw. „Standard AHS“ wird in der Schulschreiben vermerkt</p>
Ende des Schuljahres	<p>Über die Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz, auf Antrag der Lehrperson</p> <p>oder</p> <p>der Schüler/die Schülerin stellt spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres einen Antrag.</p> <p>Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit der Schülerin oder dem Schüler bekanntzugeben</p>

Leistungsbeurteilung und Fördermaßnahmen	
Förderkurse	<p>Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, falls der Lehrer/Lehrerin den Bedarf feststellt.</p> <p>Ziel: Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Leistungsniveau „Standard AHS“ zu führen.</p>
Leistungs- beurteilung	<p>Vermerk des Leistungsniveaus „Standard“ bzw. „Standard AHS“ bei der Note in Deutsch, Englisch, Mathematik</p> <p>„Standard“: 1-5</p> <p>„Standard AHS“: 1-5</p>
Alternative Leistungs- beschreibung	<p>Zusätzlich zum Jahreszeugnis muss von der 5.-7. Schulstufe eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) in schriftlicher Form ausgestellt werden. In der 8.Schulstufe erfolgt diese zusätzlich zur Schulschreiben. Am Schuljahresende gibt es keine Verpflichtung zur EDL.</p>